

Gemeinde Dotternhausen



Zollernalbkreis

**Benutzungs- und Entgeltordnung
zur Regelung der Fremdnutzung des
Kunstrasenplatzes
(Ausweichsportplatzes)
der Gemeinde Dotternhausen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Dotternhausen hat am 25.02.2026 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung zur Regelung der Fremdnutzung des Kunstrasenplatzes (Ausweichsportplatzes) der Gemeinde Dotternhausen erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Kunstrasenplatz und Ausweichsportplatz sind gleichwertige Begriffe. Im Folgenden wird der Begriff „Kunstrasenplatz“ aus Vereinfachungsgründen verwendet.
- (2) Die Gemeinde Dotternhausen ist Eigentümerin des Kunstrasenplatzes in der Plettenbergstraße in Dotternhausen. Sie kann den Platz nach Absprache mit dem Sportverein Dotternhausen 1918 e.V. Dritten zur Nutzung überlassen (Fremdnutzung). Die berechtigten Belange des Sportvereins Dotternhausen 1918 e.V. haben Vorrang vor einer Fremdnutzung.
- (3) Es darf nur der Bereich der Kunstrasensportanlage genutzt werden. Die Nutzung ist ausschließlich für den Fußballsport zulässig.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Kunstrasenplatzes an Dritte besteht nicht.
- (5) Diese Nutzungsbedingungen regeln die Fremdnutzung des Kunstrasenplatzes der Gemeinde Dotternhausen. Trainingseinheiten oder Spiele, an denen der SV Dotternhausen 1918 e.V. beteiligt ist, gelten nicht als Fremdnutzung.
- (6) Die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung sind für alle Personen verbindlich, die sich im Rahmen einer überlassenen Fremdnutzung auf der Sportanlage aufhalten. Mit dem Betreten des Grundstücks stimmen diese den Regelungen dieser Ordnung sowie allen in diesem Zusammenhang erlassenen sonstigen Anordnungen der Gemeinde Dotternhausen verbindlich zu.

I. Nutzungsregelungen

§ 2 Benutzung des Kunstrasenplatzes

- (1) Unbespielbarkeit:
Bei Unbespielbarkeit ist die Nutzung des Kunstrasenplatzes nicht gestattet. Ob Unbespielbarkeit vorliegt, entscheidet die Gemeinde Dotternhausen.
- (2) Verantwortlicher:
Für jede Nutzung ist der Gemeinde Dotternhausen ein Verantwortlicher zu benennen, welcher für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist. Er ist dafür verantwortlich, dass keine zweckwidrige Nutzung der Kunstrasensportanlage erfolgt und Schäden durch eine unsachgemäße oder mutwillige Behandlung unterbleiben. Er trägt auch die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwahrung und Rückgabe des Schlüssels zur Kunstrasenplatzanlage, den er für den Zeitraum der Nutzung von der Gemeinde Dotternhausen oder dem SV

Dotternhausen 1918 e.V. erhält. Eine Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde oder des Sportvereins nicht gestattet.

(3) Schäden:

Der Nutzer ist verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Kunstrasensportanlage zu überzeugen und für eine bestimmungs- und ordnungsgemäße Benutzung zu sorgen. Die Anlage gilt als ordnungsgemäß, wenn der Nutzer etwaige Mängel nicht vor der Benutzung geltend macht. Mängel bzw. Beschädigungen am Kunstrasen und an den dazugehörigen Anlagen sind der Gemeinde Dotternhausen unverzüglich zu melden.

(4) Sauberkeit und Ordnung:

Der Nutzer muss die Sportanlage pfleglich behandeln. Er hat eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Anlage in einem optisch und technisch einwandfreien Zustand bleibt. Der Nutzer ist für die Ordnung und Sauberkeit auf der Sportanlage verantwortlich. Der Verzehr von Lebensmitteln ist auf der Spielfläche grundsätzlich verboten. Ebenso sind Kaugummis, Bonbons und ähnliche klebrige Genussmittel auf der Kunstrasenfläche nicht erlaubt. Nach jeder Nutzung, insbesondere auch nach Spielen unter Zuschauerbeteiligung, sind die zurückgelassenen Abfälle aller Art vom Nutzer zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung kann dem Nutzer die Reinigungsarbeit in Rechnung gestellt werden.

(5) Betreten des Kunstrasenbelages:

Der Zugang bzw. das Betreten des Spielfeldes ist den Spielern, Trainern, Schiedsrichtern und sonstigen für den Spielbetrieb Verantwortlichen vorbehalten. Zuschauer haben sich ausschließlich außerhalb der Kunstrasenfläche aufzuhalten. Der Aufenthalt von Hunden ist innerhalb der Umzäunung nicht erlaubt.

(6) Schuhe:

Das Spielfeld darf ausschließlich mit für Kunstrasenplätze geeigneten Fußballschuhen betreten werden. Geeignet sind z.B. Fußballschuhe mit Kunststoffstollen/-noppen oder spezielle Kunstrasenfußballschuhe. Fußballschuhe mit Schraubstollen oder Spikes sind verboten. Die Kunstrasenfläche darf zudem nur mit sauberen Fußballschuhen betreten werden.

(7) Equipment:

Auf der Kunstrasenfläche dürfen nur solche Sportgeräte aufgestellt werden, die keine Beschädigungen verursachen. Andere Gegenstände, wie z.B. Stühle oder Bänke etc., dürfen nicht aufgestellt werden. Um den Belag nicht zu beschädigen, sind Stechstangen oder sonstige in den Belag einstechende Trainingsutensilien verboten. Der Nutzer muss alle benötigten Trainingsgegenstände, z.B. Stangen, Kegel, Hütchen, Bälle, Leibchen selbst stellen.

(8) Rauchverbot:

Auf der gesamten Kunstrasensportanlage (innerhalb der Einfriedung) herrscht absolutes Rauchverbot.

(9) Umkleidekabinen/Duschen:

Für den Trainingsbetrieb werden keine Umkleiden zur Verfügung gestellt. Bei Spielen stehen den Mannschaften und Schiedsrichtern Umkleidekabinen und Duschen in der Sporthalle Dotternhausen zur Verfügung. Die Kabinen sind nach der Nutzung besenrein zu verlassen.

§ 3

Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Gemeinde Dotternhausen überlässt die Kunstrasensportanlage zur Nutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Der Aufenthalt und die Nutzung der Sportanlage sowie der dazugehörigen Anlagen und Geräte erfolgen grundsätzlich auf eigene Verantwortung, eigene Gefahr und eigenes Risiko. Der Nutzer ist verpflichtet, jeweils vor der Nutzung die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Dotternhausen an der überlassenen Kunstrasensportanlage durch die Nutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, den Spielern, Zuschauern oder durch Dritte entstanden sind. Die Gemeinde Dotternhausen ist berechtigt, die vom Nutzer zu vertretenden Schäden auf Kosten des Nutzers selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(3) Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde Dotternhausen nur dann ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird. Die Gemeinde Dotternhausen haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihres Personals zurückzuführen sind. Die Gemeinde Dotternhausen überlässt dem Nutzer die Kunstrasensportanlage in dem Zustand, in dem sie sich befindet, auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Nutzer ist verpflichtet, die Sportanlage, die dazugehörigen Anlagen und die Geräte vor der Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand für den vorgesehenen Verwendungszweck selbst oder durch Beauftragte zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Soweit Mängel vorhanden sind oder Schäden erkannt werden, sind diese unverzüglich der Gemeinde Dotternhausen mitzuteilen, bevor der Kunstrasenplatz genutzt wird. Wenn keine Mängelmeldung erfolgt, gelten die überlassenen Anlagen und Geräte als ordnungsgemäß überlassen.

(4) Der Nutzer haftet für alle Sach- und Personenschäden, die der Gemeinde Dotternhausen oder Dritten im Zusammenhang mit dem Training oder dem Spielbetrieb der überlassenen Anlage entstehen und durch den Nutzer, seine Beauftragten, den Spielern, den Zuschauern oder sonstigen vom Nutzer geduldeten Personen verursacht werden. Er hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein der Gemeinde Dotternhausen auf Anforderung vorzulegen. Der Nutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich der Nutzung gegen ihn oder die Gemeinde Dotternhausen geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde Dotternhausen wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Nutzer verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat der Gemeinde Dotternhausen im Rechtsstreit durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Dotternhausen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete.

(5) Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Dotternhausen keine Verantwortung. Der Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Nutzung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde Dotternhausen die Räumung auf Kosten des Nutzers selbst durchführen lassen.

§ 4

Anerkennung/Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen

Der Nutzer verpflichtet sich, diese Nutzungsbedingungen einem möglichen Spielpartner zur Kenntnis zu geben und dessen Anerkennung zu bestätigen. Bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen kann die Gemeinde Dotternhausen die Nutzung der Sportanlage zeitlich befristet oder auf Dauer untersagen (Hausrecht). Zuwiderhandlungen können Strafanzeigen nach sich ziehen.

§ 5

Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Der Gemeinde Dotternhausen steht ein Widerrufsrecht insbesondere zu, wenn
 - a) die Benutzung durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhergesehene oder im öffentlichen Interesse liegende Gründe nicht oder nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt möglich ist oder
 - b) den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zuwidergehandelt wird oder
 - c) besonders ergangene Anordnungen nicht beachtet werden oder
 - d) nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Genehmigung nicht erteilt worden wäre, oder
 - e) die Sportanlage nicht für den genehmigten Zweck genutzt wird oder
 - f) das Nutzungsentgelt nicht bzw. nicht vollständig bezahlt worden ist oder
 - g) andere, nicht vorhersehbare Gründe eine Benutzung verhindern.
- (2) Bei Widerruf der Genehmigung ist die Sportanlage im überlassenen Zustand unverzüglich der Gemeinde Dotternhausen zu übergeben.
- (3) Wegen der Zurücknahme einer Genehmigung kann der Nutzer keine Schadensersatzansprüche an die Gemeinde Dotternhausen stellen.
- (4) Der Nutzer kann den Antrag auf Benutzung aus wichtigen Gründen zurückziehen. Sollte eine Nutzung nicht spätestens 48 Stunden vor Beginn des Spiels oder der Trainingseinheit gegenüber der Gemeinde Dotternhausen abgesagt werden, wird das volle Entgelt gemäß ursprünglicher Anmeldung erhoben.

II. Entgelt

§ 6

Benutzungsentgelte

- (1) Die Gemeinde Dotternhausen erhebt für die Fremdnutzung der Kunstrasenplatzsportanlage Benutzungsentgelte nach den folgenden Bestimmungen.
- (2) Entgelte sind Bringschulden und jeweils an die Gemeindekasse Dotternhausen zu bezahlen.

§ 7 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der anmietende Verein (der anmietenden Mannschaft). Die Abrechnung untereinander ist durch den anmietenden Verein abzuwickeln. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entgeltbemessung

(1) Für die Benutzung der Kunstrasensportanlage sowie gegebenenfalls der Umkleiden in der Sporthalle gelten folgende Tarife:

1. ohne Kabinennutzung
 - 1.1. ohne Flutlicht: Für ein Spiel oder eine Trainingseinheit (180 Minuten) 150,00 Euro
 - 1.2. mit Flutlicht: Für ein Spiel oder eine Trainingseinheit (180 Minuten) 180,00 Euro
2. mit Kabinennutzung
 - 2.1. ohne Flutlicht: Für ein Spiel oder eine Trainingseinheit (180 Minuten) 210,00 Euro
 - 2.2. mit Flutlicht: Für ein Spiel oder eine Trainingseinheit (180 Minuten) 240,00 Euro

Die Pauschale für ein Training gilt für eine Dauer von bis zu 180 Minuten. Bei längeren Trainingseinheiten erhöht sich das Entgelt pro angefangener Stunde um ein Drittel des jeweils vorstehenden Tarifs.

(2) Soweit die Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den vorgenannten Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

(3) Durch vorgenanntes Entgelt sind alle Leistungen abgegolten, die mit der Überlassung von Benutzungsrechten im Zusammenhang stehen. Dazu gehört jedoch nicht die Beantragung und Versorgung von Schiedsrichtern, das Stellen von Trainings- oder Spielutensilien (Bällen, Linienrichterfahnen, Eiskoffer etc.). Der anmietende Verein ist auch für die Spielanmeldung und Ergebnismeldung verantwortlich.

§ 9 Entstehen und Fälligkeit

Die Entgelte entstehen mit der Anmeldung der Nutzung. Sie werden zahlungsfällig nach Beendigung der Nutzung innerhalb einer Woche nach Zustellung der Rechnung. Die Entgelte für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen werden eine Woche nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 10 Abstimmung mit dem Sportverein Dotternhausen 1918 e.V.

Wird dem Sportverein Dotternhausen 1918 e.V. eine Nutzungsanfrage durch Dritte gestellt, leitet er diese unverzüglich an die Gemeinde Dotternhausen weiter und gibt an, ob der Platz

aufgrund eigener Nichtnutzung verfügbar ist. Bei Fremdnutzungsanfragen an die Gemeinde Dotternhausen informiert diese umgehend den Sportverein Dotternhausen 1918 e.V., der unverzüglich mitteilen muss, ob der Platz für eigene Zwecke benötigt wird oder für eine Fremdnutzung zur Verfügung gestellt werden kann.

III. Schlussbestimmungen

§ 11

Sonstige Bestimmungen

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung unwirksam sind, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Ausnahmen von diesen Nutzungsbedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich von der Gemeinde Dotternhausen bestätigt werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.03.2026 in Kraft.

Dotternhausen, den 26.02.2026



Marion Maier
Bürgermeisterin

